

Zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf vom 30.08.2002

3. Änderungssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 41 lit. f sowie des § 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666 ff/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigBetrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644 ber. GV.NRW.2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 15.07.2002 sowie am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "Werksausschusses" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschusses".

In Abs. 5 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung".

In Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

In Abs. 3 Satz 1 wird an 3 Stellen das Wort "Werkleitung" ersetzt durch das Wort "Betriebsleitung". Das Wort "Werksausschuss" wird ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

In Satz 2 wird das Wort "Werksausschuss" ersetzt durch das Wort "Betriebsausschuss".

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe der Stadt Warendorf vom 30.08.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.10.2003

vom 19.12.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2005



(Jochen Walter)
Bürgermeister